

// SEPTEMBER 2026

Nachhaltigkeitsberichterstattung

PFLICHTEN ERFÜLLEN UND CHANCEN NUTZEN!



Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend gewandelt. Sie ist von einer freiwilligen, oft uneinheitlichen Praxis zu einem verbindlichen und strategisch bedeutsamen Bestandteil der Unternehmensführung geworden. Die Entwicklungen und Anpassungen der vergangenen Monate auf europäischer Ebene haben wesentlich dazu beigetragen, die zukünftigen Anforderungen an Unternehmen klarer zu definieren. Trotz einzelner Entlastungen bleibt das Thema weiterhin von hoher Bedeutung und hat sich zu einem zentralen Element verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns entwickelt.

Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wurden die Anforderungen an die nicht-finanzielle Berichterstattung neu definiert und erstmals auf das Niveau der Finanzberichterstattung angehoben. Durch das im März 2026 in Kraft getretene Omnibus-Paket wurden die Schwellenwerte der CSRD umfassend überarbeitet. Dadurch hat sich der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen deutlich verkleinert, sodass zahlreiche Unternehmen künftig nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Gleichzeitig steigt für eine wachsende Zahl an Unternehmen der Bedarf, freiwillig relevante Nachhaltigkeitsinformationen strukturiert aufzubereiten, sei es aufgrund steigender Anforderungen entlang der Lieferkette, aus strategischen Überlegungen oder zur Stärkung einer langfristigen Resilienz. Für diese Unternehmen stellt der freiwillige Berichtsrahmen eine geeignete Alternative dar, da er eine praxisnahe und verhältnismäßige Möglichkeit bietet, Nachhaltigkeitsinformationen strukturiert und transparent offenzulegen.

Die folgenden Kapitel dieser Broschüre geben einen strukturierten Überblick über die wichtigsten regulatorischen Entwicklungen. Sie erläutern die relevanten Standards und ordnen deren Bedeutung für die praktische Anwendung ein. Darüber hinaus zeigen sie auf, dass Nachhaltigkeitsberichterstattung weit über eine reine Erfüllung regulatorischer Pflichten hinausgeht. Richtig eingesetzt kann sie zu einem wirkungsvollen Instrument der strategischen Unternehmenssteuerung und Wertschöpfung werden.

1. Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD – verpflichtend und standardisiert

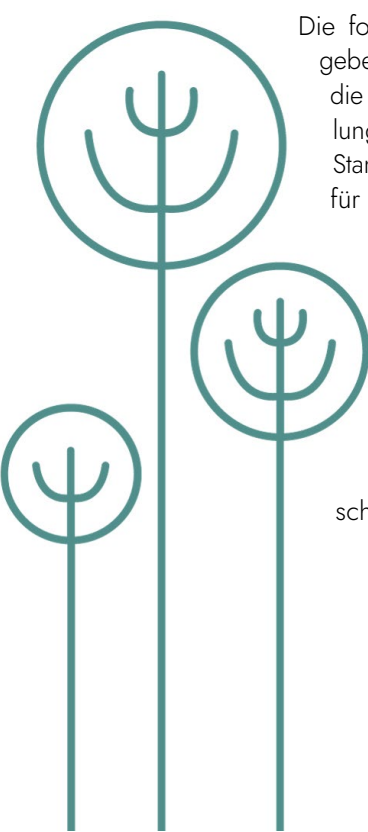
In Deutschland waren bislang vor allem große kapitalmarkt-orientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Mitarbeitenden zur nicht-finanziellen Berichterstattung nach der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) verpflichtet. Ziel dieser EU-Richtlinie ist es, Unternehmen im Rahmen der Berichterstattung zur Offenlegung wesentlicher Themen im Bereich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zu verpflichten, um Transparenz und Vergleichbarkeit von Informationen zu verbessern sowie eine nachhaltige Unternehmensführung und verantwortungsvolle Investitionsentscheidungen zu fördern. Eine externe Prüfung der Inhalte des nicht-finanziellen Berichts ist dabei nicht verpflichtend, sondern erfolgt bislang auf freiwilliger Basis.

Durch die sehr allgemein gehaltenen Vorgaben ermöglicht die NFRD-Berichterstattung den Unternehmen Handlungsspielräume, wie beispielsweise bei der Datenerhebung entlang der Wertschöpfungskette, der Ausgestaltung des Berichts aufgrund fehlender verbindlicher Standardisierung sowie der Definition relevanter ESG-Themen. Berichtet wurde bisher überwiegend auf Basis freiwilliger Rahmenwerke wie z. B. der Global Reporting Initiative (GRI) oder dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Dies führte häufig zu einer Lücke zwischen dem Informationsbedarf von verschiedenen Stakeholdern und den tatsächlich bereitgestellten Informationen. Diese Schwächen waren ausschlaggebend für die Weiterentwicklung der Regulierung zu dem EU-weit einheitlichen Regelwerk der CSRD.

Wer muss nach CSRD berichten und ab wann?

Mit der CSRD hat die EU die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf eine neue, verbindliche Grundlage gestellt, die Vergleichbarkeit und Transparenz stärkt, eine verpflichtende externe Prüfung vorsieht und verlässliche Informationen für relevante Anspruchsgruppen sicherstellen soll. Die CSRD ist seit Januar 2023 auf EU-Ebene in Kraft und gilt für bestimmte Unternehmen erstmals für Berichtsjahre ab 2024.

Durch das sogenannte Omnibus-Paket sowie die „Stop-the-clock“-Richtlinie wurden im Jahr 2025 sowohl die Schwellenwerte für den Anwenderkreis der CSRD als auch einzelne Fristen angepasst. Infolgedessen haben sich sowohl der Kreis der betroffenen Unternehmen als auch der Zeitpunkt, ab dem die Berichtspflicht tatsächlich greift, verändert. Künftig unterliegen nur noch Unternehmen

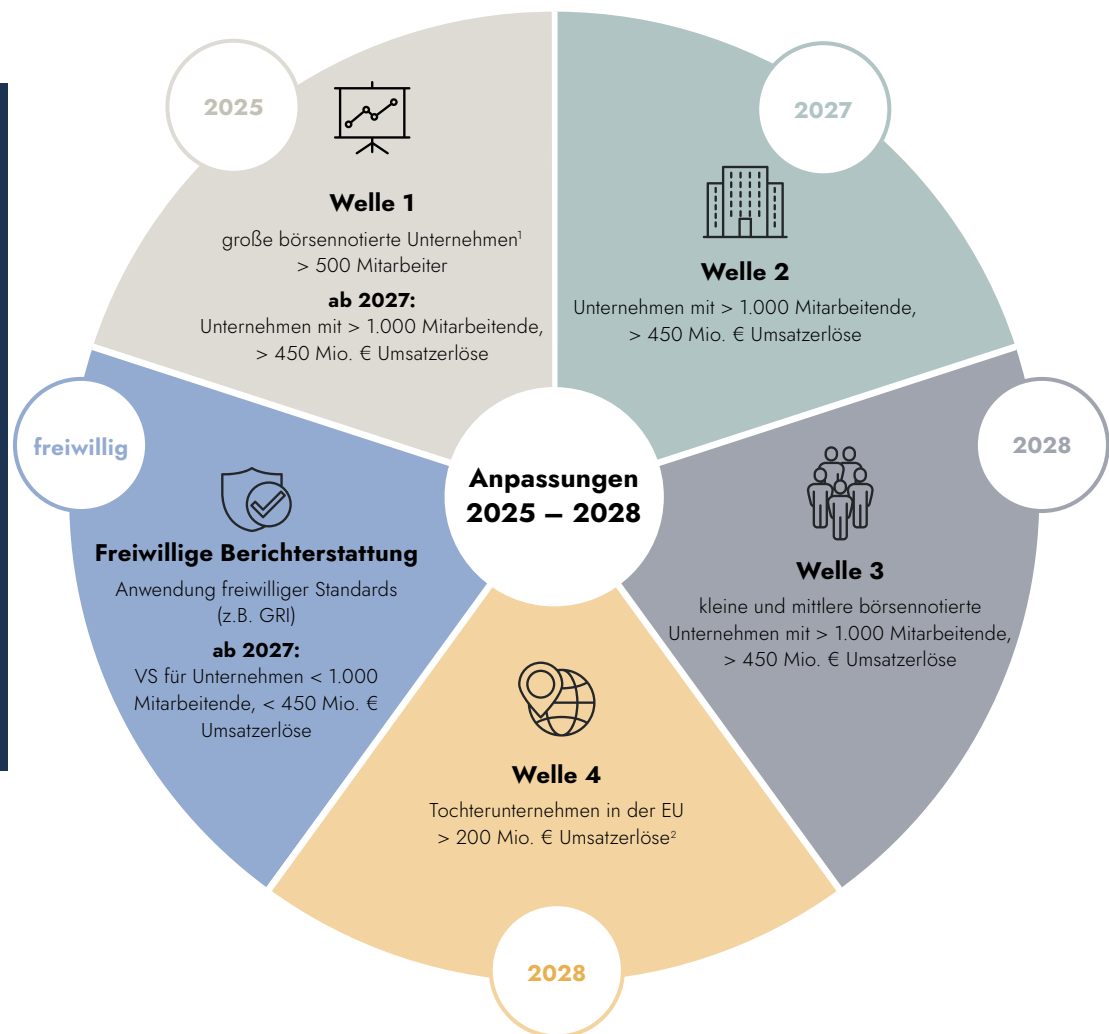


REGULATORISCHER RAHMEN

 **Änderungen der EU-Taxonomie Verordnung** gelten für berichtspflichtige Unternehmen ab 2026

 **„Stop-the-clock“**
Zeitliche Verschiebung der CSRD-Berichtspflichten für Unternehmen der Wellen 2 und 3

 **„Quick fix“**
Gezielte CSRD-Erleichterungen für Unternehmen der Welle 1



¹ Sowie Banken, Versicherungen und Mutterunternehmen einer großen börsennotierten Gruppe > 500 Mitarbeiter

² Nicht-EU-(Mutter-)Unternehmen > 450 Mio. € (konsolidierte) EU-weite Umsatzerlöse mit CSRD-pflichtigen EU-Tochterunternehmen/Zweigniederlassung > 200 Mio. € Umsatzerlöse

mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und einem Umsatzerlös von über 450 Mio. € der Berichtspflicht. Verbindlich wird die CSRD für Unternehmen jedoch erst mit der Umsetzung in nationales Recht, die in Deutschland voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 erfolgen wird.

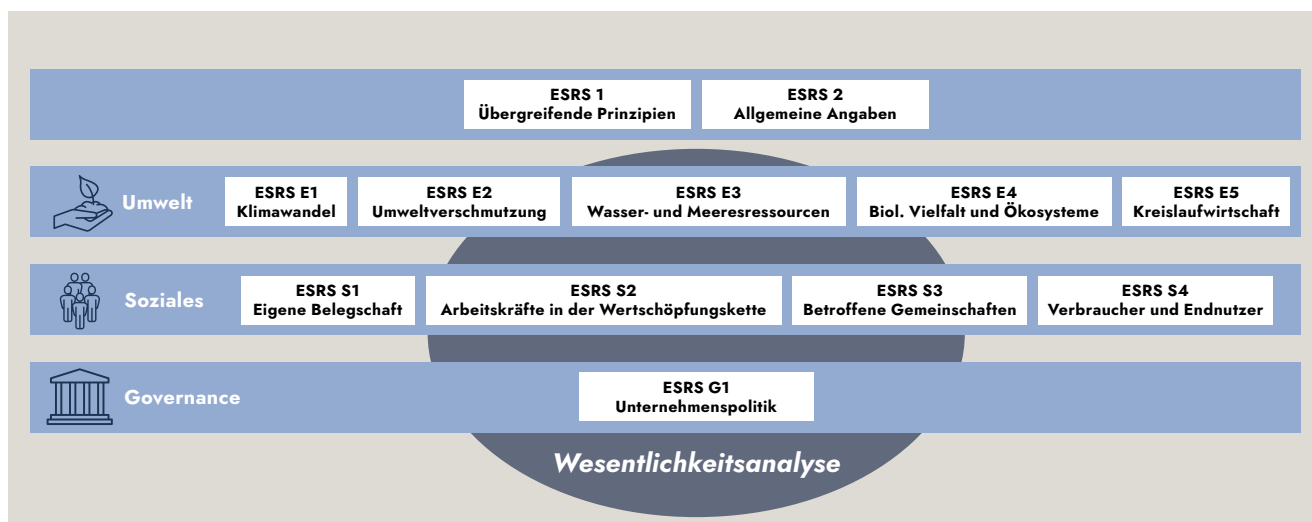
Durch diese Anhebung der Schwellenwerte fallen viele bislang verpflichtete Unternehmen aus dem Anwendungsbereich heraus. Diese Unternehmen können nun freiwillig über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten berichten, da größere berichtspflichtige Unternehmen weiterhin Informationen entlang ihrer Lieferkette einfordern werden.

Welche Inhalte sind nach CSRD zu berichten?

Der Nachhaltigkeitsbericht ist verpflichtend nach dem Rahmenwerk der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu erstellen. Die ESRS bilden das Fundament der neuen Berichtspflicht und legen verbindlich fest, welche Nachhaltigkeitsinformationen Unternehmen offenlegen müssen und in welcher Form diese darzustellen sind. Sie enthalten detaillierte inhaltliche Anforderungen

zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen. Neben Zielsetzungen, Maßnahmen und quantifizierbaren Kennzahlen sind auch allgemeine Angaben zum Unternehmen, zur Unternehmensstrategie, zum Risikomanagement und zu Governance-Strukturen erforderlich. Unternehmen werden damit verpflichtet, ihre nachhaltigkeitsbezogenen Aktivitäten und Auswirkungen systematisch und nachvollziehbar darzustellen. Gleichzeitig soll ein mit der Finanzberichterstattung vergleichbares Maß an Aussagekraft, Verlässlichkeit und Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung erreicht werden. Die entsprechenden Angaben sind künftig verpflichtender Bestandteil des Lageberichts.

Im Zuge der Omnibus-Initiative erfolgt eine Überarbeitung der ESRS, um die Berichtsinhalte deutlich zu vereinfachen. Ziel dabei ist ein praxisorientierter, verständlicher Nachhaltigkeitsbericht ohne unnötige Bürokratie. Die im Juli 2026 von der EU-Kommission angenommenen überarbeitete Fassung der ESRS befindet sich aktuell im abschließenden Gesetzgebungsverfahren. Mit deren Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wird diese gültig.



Doppelte Wesentlichkeit – was wirklich zählt

Die CSRD verpflichtet Unternehmen nicht dazu, sämtliche in den ESRS beschriebenen Nachhaltigkeitsaspekte vollständig zu berichten. Stattdessen müssen sie nur jene ESG-Themen offenlegen, die für ihr Geschäftsmodell und ihre Wertschöpfung tatsächlich wesentlich sind. Dadurch werden Berichte fokussiert, gewinnen an Aussagekraft und sind miteinander vergleichbar. Gleichzeitig schafft die Wesentlichkeitsanalyse eine wichtige strategische Grundlage, da sie aufzeigt, welche Themen für die Zukunftsfähigkeit und Steuerung des Unternehmens entscheidend sind.

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse bildet das zentrale Element der CSRD und ist in ihrem Ablauf sowie in den prozessualen Anforderungen eindeutig in den ESRS festgelegt. Durch die Verbindung zweier Perspektiven ermöglicht sie erstmals eine umfassende Bewertung sowohl der Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft als auch der Risiken und Chancen, die sich aus Nachhaltigkeitsthemen für das Unternehmen selbst ergeben.

Dabei analysieren Unternehmen einerseits ihre eigenen ökologischen und sozialen Einflüsse (Inside-Out) und berücksichtigen andererseits die finanziellen Effekte externer Nachhaltigkeitsfaktoren auf ihre wirtschaftliche Situation (Outside-In). Diese doppelte Sichtweise erhöht die Komplexität deutlich und macht belastbare Daten, klar definierte Zuständigkeiten und gut strukturierte Prozesse unverzichtbar. Im Rahmen des Omnibus-Pakets wurden die Anforderungen an die doppelte Wesentlichkeit angepasst, wobei der Grundgedanke erhalten bleibt. Die praktische Umsetzung wird dadurch jedoch pragmatischer, stärker risikobasiert und insgesamt weniger aufwendig gestaltet.

EU-Taxonomie-Verordnung – Inhalte und aktuelle Entwicklungen

Einen weiteren zentralen Baustein der EU-Nachhaltigkeitsregulierung bildet die EU-Taxonomie Verordnung (Taxonomie-VO), die im Juli 2020 in Kraft getreten ist. Sie schafft ein EU-weit einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und verknüpft erstmals finanzielle Kennzahlen systematisch mit

Was sind taxonomiefähige oder taxonomiekonforme Tätigkeiten?

Die Taxonomie-VO sieht eine zweistufige Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten vor:

1. Taxonomiefähigkeit

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als taxonomiefähig, wenn sie im Anwendungsbereich der Taxonomie-VO liegt, d. h. sie ist in den einschlägigen delegierten Rechtsakten beschrieben und kann einem der Umweltziele der Taxonomie zugeordnet werden.

2. Taxonomiekonformität

Eine Wirtschaftstätigkeit ist taxonomiekonform, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele der Taxonomie leistet (Significant Contribution), keinem der übrigen Umweltziele erheblich schadet (Do-No-Significant-Harm-Kriterium, DNSH), die festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt und die definierten sozialen Mindeststandards einhält.

Umweltziele der EU-Taxonomie

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

Nachhaltigkeitsinformationen. Unternehmen sind verpflichtet, anhand der drei „grünen“ Kennzahlen – Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) – offenzulegen, in welchem Umfang ihre Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Seit dem Geschäftsjahr 2021 gilt die Taxonomie-VO bereits für Unternehmen, die der Berichtspflicht nach NFRD unterliegen. Mit dem Inkrafttreten der CSRD fällt künftig jedes Unternehmen, das zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet ist, automatisch in den Anwendungsbereich der Taxonomie-VO. Diese Unternehmen haben offenzulegen, in welchem Umfang ihre Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig sowie taxonomiekonform sind.

Im Januar 2026 wurden im EU-Amtsblatt im Zuge der Omnibus-Initiative Vereinfachungen für die Berichterstattung nach der Taxonomie-VO veröffentlicht. Ziel dieser Anpassung ist es, die Umsetzung für Unternehmen praxisingerechter zu gestalten und zugleich ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten.

Eine zentrale Neuerung ist die Einführung von Wesentlichkeitsschwellen. Wirtschaftstätigkeiten, die jeweils weniger als 10 % der Umsatzerlöse, der Investitionsausgaben oder der Betriebsausgaben ausmachen, gelten als nicht wesentlich und müssen künftig von Unternehmen nicht mehr auf Taxonomiekonformität geprüft werden. Eine weitere Erleichterung besteht in der Überarbeitung der Meldebögen, bei der u. a. die Anzahl der erforderlichen Datenpunkte deutlich reduziert wurde. Außerdem wurden die DNSH-Anforderungen (Do-No-Significant-Harm) im Hinblick auf Umweltverschmutzung und Chemikalien vereinfacht, um eine praktikablere Anwendung zu ermöglichen.

Die neuen EU-Vorschriften gelten ab 01.01.2026 für Unternehmen, die bereits berichtspflichtig sind. Die Anforderungen der Taxonomie-VO sind integraler Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichts und werden im Rahmen der externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mitgeprüft.

2. Freiwillig und trotzdem strategisch clever – der VS-Standard

Die EU-Kommission hat Anfang Juli 2026 einen neuen freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung VS (Voluntary Standard) verabschiedet. Dieser soll einen EU-weit einheitlichen Rahmen für die freiwillige Berichterstattung schaffen sowie die jüngsten regulatorischen Entwicklungen berücksichtigen. Der VS baut auf dem bisherigen Standard VSME (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) auf und entwickelt diesen weiter. Das Inkrafttreten des VS als delegierter Rechtsakt wird im Herbst 2026 erwartet. Ab dem 01.01.2027 soll der freiwillige Standard angewendet werden können.

VSME und geplanter VS – Was ändert sich?

Erweiterter Anwendungsbereich

Geplante Ausweitung des Anwenderkreises über klassische KMU hinaus auf Unternehmen außerhalb der CSRD-Berichtspflicht

Klare Struktur durch Einteilung der Berichtsinhalte in:

- verpflichtend
- falls zutreffend
- freiwillig
- branchenspezifisch

Einführung des „Value Chain Cap“

Standardisierung von Informationsanforderungen entlang der Wertschöpfungskette auf Basis der im VS vorgesehenen Angaben

Erleichterungen für Kleinunternehmen

Freiwillige Angabe anspruchsvoller Umweltkennzahlen (z. B. Energie- und Wasserverbrauch, Treibhausgasemissionen, Abfall)

Bei bestehender EMAS-Zertifizierung müssen überschneidende Angaben nur einmal offengelegt werden.

Stärkere regulatorische Relevanz

Geplante Verankerung des VS in einem Delegierten Rechtsakt der Europäischen Union

Struktur und Anwendung des VS – modular, flexibel und praxisnah

Der VS soll ein flexibles Berichtsschema für ESG-Informationen von Unternehmen bieten, die nicht (mehr) der CSRD-Berichtspflicht unterliegen. Er ist auf unterschiedliche Unternehmensgrößen und -strukturen ausgerichtet und basiert in vereinfachter Form auf den ESRS. Dabei soll der VS die Komplexität und Detailtiefe gegenüber den ESRS reduzieren und sich stärker auf entscheidungsrelevante Informationen konzentrieren. Er orientiert sich daher am Prinzip der Proportionalität und soll den Umsetzungsaufwand für Unternehmen begrenzen. Dies ermöglicht insbesondere mittelständischen Unternehmen einen praktischen Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Der Standard ist modular aufgebaut und gliedert sich, ergänzend zu allgemeinen Angaben zum Bericht und zum Unternehmen, in die drei Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Unternehmen können entweder das Grundmodul anwenden oder dieses durch das Erweiterungsmodul ergänzen. Das Grundmodul bildet die Basis des Standards und richtet sich insbesondere an Klein- und Kleinstunternehmen. Das Erweiterungsmodul ergänzt diese Basis um zusätzliche Datenpunkte, die ein umfassenderes Bild der Nachhaltigkeitsaktivitäten liefern und häufig von Banken, Investoren und Geschäftspartnern nachgefragt werden.

Ein zentrales Element des VS ist die klare Kategorisierung der Berichtsinhalte. Es sind Unterscheidungen vorgesehen zwischen verpflichtenden Angaben, situationsabhängigen Angaben, freiwilligen Angaben sowie branchenspezifischen Ergänzungen.

Die folgende Übersicht stellt die Offenlegungsanforderungen des VS entlang der ESG-Säulen dar und zeigt die jeweiligen Inhalte des Grund- und Erweiterungsmoduls. Die einzelnen Datenpunkte sind nach ihrem Verbindlichkeitsgrad gekennzeichnet und lassen sich dadurch eindeutig den jeweiligen Kategorien zuordnen.

Perspektive und Einordnung

Ein zentrales Element des VS wird der sogenannte „Value Chain Cap“ sein. Ziel ist es, die ESG-Datenanforderungen entlang der Wertschöpfungskette auf die im VS vorgesehenen Angaben zu begrenzen und zusätzliche individuelle Datenabfragen zu reduzieren. Damit soll der VS Unternehmen vor übermäßigen Informationsanforderungen entlang der Wertschöpfungskette schützen.

Neben der Wertschöpfungskette entwickelt sich auch der Finanzsektor zu einem zentralen Treiber steigender Anforderungen an Nachhaltigkeitsinformationen. Banken sind verpflichtet, ESG-Risiken systematisch in ihre eigenen Risiko- und Kreditprozesse zu integrieren, wodurch Nachhaltigkeitsdaten fester Bestandteil der Bonitätsprüfung werden.

	 Allgemeine Angaben	 Umwelt	 Soziales	 Unternehmensführung
Grundmodul	Grundlagen der Erstellung*	Energie und Treibhausgasemissionen*	Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale*	Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung**
	Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft**	Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung**	Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit**	
		Biodiversität**	Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung*	
		Wasser**		
		Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung**		
Erweiterungsmodul	Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen*	THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz**, ***	Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte***	Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahme von EU-Referenzwerten°
	Beschreibung von Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft**	Klimabedingte Risiken**	Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse**	Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan**
			Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten**	

* verpflichtend – ** falls zutreffend – *** freiwillig – ° branchenspezifisch

Unvollständige oder nicht vergleichbare Daten können die Risikobewertung erschweren und sich im Einzelfall auch auf Finanzierungsbedingungen auswirken. Umgekehrt stärken transparente und belastbare ESG-Daten die Einschätzung der Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens und verbessern dessen Position im Finanzierungskontext.

Der Standard verlangt keine doppelte Wesentlichkeitsanalyse im Sinne der CSRD, wodurch relevante Auswirkungen, Risiken und Chancen möglicherweise nicht vollständig identifiziert werden können. Insbesondere bei komplexeren Unternehmensstrukturen, wie mehreren Standorten, internationaler Tätigkeit oder vielschichtigen Lieferketten, kann die Berichterstattung trotz des getätigten Aufwands als zu oberflächlich wahrgenommen werden. In solchen Fällen kann eine Ergänzung durch eine weitergehende, ESRS-orientierte Berichterstattung sinnvoll sein, insbesondere unter Einbezug einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse.

Der VS bietet den Vorteil der hohen Anschlussfähigkeit an die ESRS. Die Berichterstattung kann schrittweise weiterentwickelt und bei Bedarf in eine vollständige CSRD-konforme Struktur überführt werden, etwa im Zuge von Wachstum oder geänderten regulatorischen Anforderungen.

Insgesamt positioniert sich der VS als pragmatischer und zukunftsorientierter Rahmen im Spannungsfeld zwischen regulatorischem Druck, steigenden Marktanforderungen und unternehmensinternen Steuerungsbedarfen. Er ermöglicht insbesondere nicht-berichtspflichtigen Unternehmen, ESG-Themen strukturiert zu adressieren, Transparenz gegenüber externen Stakeholdern zu schaffen und gleichzeitig eine fundierte Grundlage für die eigene Unternehmenssteuerung zu etablieren.

3. Prüfung und Verlässlichkeit der Berichterstattung

Mit der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsinformationen steigt auch der Anspruch an deren Verlässlichkeit. Sowohl gesetzlich verpflichtete Unternehmen unter der CSRD als auch freiwillig berichtende Unternehmen, die den VS nutzen, stehen vor der Frage, in welchem Umfang ihre Berichte geprüft werden müssen und welche Qualitätssicherung sinnvoll ist.

Mit der CSRD wird erstmals eine verpflichtende inhaltliche Prüfung der nicht-finanziellen Berichterstattung eingeführt. Unternehmen müssen ihre Nachhaltigkeitsberichte künftig extern im Rahmen einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit prüfen lassen. Dabei wird bewertet, ob die offengelegten Informationen gesetzeskonform, nachvollziehbar und korrekt sind. Diese verpflichtende Prüfung trägt zu einer deutlichen Professionalisierung der Berichterstattung bei und erhöht das Vertrauen in die veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen. Damit wird die Nachhaltigkeitsprüfung zu einem integralen Bestandteil der Unternehmensberichterstattung.



Zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts bietet es sich an, denselben Prüfer einzusetzen, der auch den Finanzbericht prüft, da er bereits die Geschäftsprozesse, Datenflüsse und internen Kontrollsysteme des Unternehmens kennt. Dadurch lassen sich Synergien nutzen, der Prüfungsaufwand verringern und Schnittstellen zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung effizienter abstimmen. Gleichzeitig profitieren Unternehmen von einer konsistenten Beurteilung der finanziellen und nicht-finanziellen Informationen. Dies erhöht nicht nur die Effizienz, sondern auch die Qualität und Kohärenz der gesamten Berichterstattung.

Für einen Bericht nach dem VS gilt hingegen keine gesetzliche Prüfpflicht. Eine externe Prüfung bleibt optional, kann jedoch als unabhängiger Qualitätsnachweis dienen und sowohl die Glaubwürdigkeit gegenüber Stakeholdern stärken als auch die internen Strukturen und die Datenqualität verbessern. Unternehmen verfügen hierbei über eine gewisse Flexibilität und können den Prüfungsumfang in Abstimmung mit dem Prüfer an ihren Bedarf anlehnen.

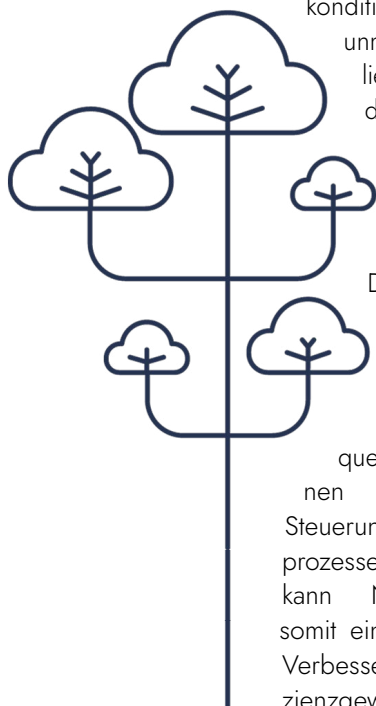
4. Vom Reporting zur Steuerung – Nachhaltigkeit in der Praxis

Eine Studie der Bertelsmann Stiftung (November 2025) zeigt, dass sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich weiterentwickelt hat. Sie geht über die reine Erfüllung regulatorischer Anforderungen hinaus und kann einen substanziellen Beitrag zur Wertschöpfung leisten. Der zentrale Mehrwert entsteht dabei weniger durch den Bericht selbst als durch die organisatorischen Veränderungen und Lernprozesse, die im Zuge der Berichterstattung angestoßen werden. Ein wesentlicher Hebel liegt in der stärkeren Integration der drei ESG-Dimensionen in die Unternehmensstrategie. Vor allem Instrumente wie die Wesentlichkeitsanalyse helfen, relevante Themen zu priorisieren, Verantwortlichkeiten zu klären und geeignete Governance-Strukturen zu etablieren. Dies führt zu einer verbesserten Steuerung, höherer Datentransparenz sowie einer engeren Verzahnung finanzieller und nicht-finanzieller Kennzahlen. In der Folge werden Risiken systematischer erfasst und Effizienzpotenziale gezielter identifiziert.

Darüber hinaus eröffnet eine strukturierte Nachhaltigkeitsberichterstattung konkrete wirtschaftliche Chancen. Unternehmen berichten von Kostensenkungen durch effizientere Prozesse, einer stärkeren Marktposition sowie verbesserten Zugangsmöglichkeiten zu Kunden und Ausschreibungen. Gleichzeitig verbessert sie die Informationsbasis gegenüber Investoren und Finanzierungspartnern. Allerdings zeigen Praxiserfahrungen, dass

sich positive Effekte auf Finanzierungsbedingungen bislang häufig noch nicht unmittelbar einstellen. Der Nutzen liegt derzeit vor allem in der Reduzierung von Informationsasymmetrien und in der langfristigen Verbesserung des Kapitalzugangs.

Die Studie macht zugleich deutlich, dass der wirtschaftliche Nutzen nicht automatisch entsteht, sondern maßgeblich davon abhängt, wie konsequent Unternehmen die gewonnenen Erkenntnisse in ihre Steuerungs- und Entscheidungsprozesse integrieren. Richtig umgesetzt kann Nachhaltigkeitsberichterstattung somit einen kontinuierlichen Lern- und Verbesserungsprozess fördern, der Effizienzgewinne und Wachstumspotenziale erschließt.



Vor diesem Hintergrund lautet unsere klare Empfehlung, Nachhaltigkeitsberichterstattung frühzeitig als strategisches Thema zu adressieren, unabhängig davon, ob aktuell eine gesetzliche Berichtspflicht besteht. Gerade der schrittweise Einstieg ermöglicht es, notwendige Strukturen, Daten und Kompetenzen rechtzeitig aufzubauen und die daraus entstehenden Mehrwerte gezielt für die eigene Unternehmensentwicklung zu nutzen.

IMPRESSUM

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)
Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de



V.i.S.d.P. Dr. Simone Jäck

Konzeption und Realisation

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der oben stehende Text ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

www.atg.de

